

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
— Schiedsverfahren über die Verpflichtung  
zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion —**

**vom 15. Juni 1972**

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. IX Nr. 44 S. 293) in der Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209; im folgenden SVG-VO genannt) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über die Durchführung von Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt, soweit in Rechtsvorschriften die Anwendung einer Wirtschaftssanktion vorgesehen und die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion festgelegt ist.

(2) Auf das Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion finden die Vorschriften der SVG-VO Anwendung, soweit sie mit der Zielstellung dieses Verfahrens in Übereinstimmung stehen und im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Staatliche Vertragsgericht leitet ein Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion durch Verfügung ein. Die Einleitung erfolgt auf Grund von Feststellungen des Staatlichen Vertragsgerichts oder begründeten Anregungen. Soweit Rechtsvorschriften eine Antragstellung vorsehen, kann das Verfahren auch auf Antrag des dazu Berechtigten eingeleitet werden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht leitet das Verfahren gegen Betriebe oder wirtschaftsleitende Organe ein, für deren pflichtwidriges Verhalten die Zahlung einer Wirtschaftssanktion vorgesehen ist.

§ 3

Inhalt der Verfügung

(1) Die Verfügung, durch die das Staatliche Vertragsgericht ein Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion einleitet, hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs,
2. die Darstellung des Sachverhalts, der die Einleitung des Verfahrens begründet,
3. die Angabe der Rechtsvorschriften, aus denen sich die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion ergibt.

42) Die Verfügung ist dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.

94

**Grundsätze der Verfahrensdurchführung**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion das Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs zu prüfen sowie die Umstände und die Folgen des pflichtwidrigen Verhaltens umfassend aufzuklären.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Schiedsverfahrens über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion mit den zuständigen übergeordneten Organen, Kontrollorganen sowie den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen unter Mitwirkung von Schiedsrichtern durchzuführen.

§ 5

**Durchführung der mündlichen Verhandlung**

(1) Das Staatliche Vertragsgericht trifft seine Entscheidungen in Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung von Wirtschaftssanktionen nach mündlicher Verhandlung.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat zur mündlichen Verhandlung zu laden:

1. den Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde,
2. den Betrieb, zu dessen Gunsten auf Grund von Rechtsvorschriften die Zahlung eines Teils der Wirtschaftssanktion festgelegt werden kann.

Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung weiterhin das zuständige übergeordnete Organ sowie weitere Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe laden.

(3) Erscheint der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde, nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nicht in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Soweit die Pflicht zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung schuldhaft verletzt wird, finden die Rechtsvorschriften des § 43 SVG-VO Anwendung.

§ 6

**Form der Entscheidung**

(1) Die Verpflichtung des Betriebes oder des wirtschaftsleitenden Organs zur Zahlung der Wirtschaftssanktion erfolgt durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts und die Namen der Mitglieder der Schiedskommission,
2. die Bezeichnung des Betriebes oder wirtschaftsleitenden Organs, von dem die Pflichtverletzung begangen wurde,
3. die Höhe der zu zahlenden Wirtschaftssanktion,

\* S. DB vom 1. Februar 1971 (GBl. II Nr. 20 S. 154)